

# **UMSATZSTEUER SENKUNG SIE PROFITIEREN!**

Für vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember 2020 erbrachte Lieferungen und Leistungen gilt ein gesenkter Umsatzsteuersatz von 16 %.

Für die Versorgung mit Wasser gilt für denselben Zeitraum ein verminderter Umsatzsteuersatz von 5 %.

Wir freuen uns Ihnen diesen Preisnachlass für alle unsere Produkte über den genannten Zeitraum weitergeben zu können.

Bitte beachten Sie, dass der reduzierte Steuersatz aufgrund der lediglich befristeten Absenkung in unseren derzeitigen Preisangaben nicht ausgewiesen und erst in den Abrechnungen berücksichtigt wird.

# Netzanschlussvertrag

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt / Stadtwerke Norderstedt

zwischen

<p><b>Anschlussnehmer / Grundstückseigentümer</b></p> <p>.....</p> <p>Frau/Herr/Firma</p> <p>.....</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>.....</p> <p>PLZ, Ort</p> <p>.....</p> <p>Telefonnummer</p> <p>.....</p> <p>ggf. Geburtsdatum</p>
---

und

<p><b>Netzbetreiber</b></p> <p>Stadtwerke Norderstedt Bereich Netz Heidbergstraße 101-111 22846 Norderstedt</p> <p>Amtsgericht Kiel, HRA 2643 NO</p>
--

über folgenden Netzanschluss

<p><b>Netzanschluss</b></p> <p>.....</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>.....</p> <p>PLZ, Ort</p> <p>.....</p> <p>Gemarkung/Flur/Flurstück</p>
--

## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Netzanschlussvertrag regelt den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und dessen weiteren Betrieb gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) und den „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Norderstedt zur AVBWasserV.“

1.2 Der Netzanschlussvertrag regelt nicht die Wasserlieferung, die Anschlussnutzung sowie die Netznutzung. Die Belieferung mit Wasser sowie die Netznutzung bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

## 2. Auftrag zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Die Stadtwerke Norderstedt stellen den Netzanschluss gegen Erstattung der Netzanschlusskosten her und halten ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor. Darüber hinaus ist mir bekannt, dass gem. den „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV“ und deren Preisblatt, ein Baukostenzuschuss erhoben wird. Dieser wird in Abhängigkeit zur Lage des Grundstücks gemäß der „AVBWasserV“ § 9 berechnet.

Ich benötige den Wasser-Hausanschluss

am: \_\_\_\_\_

## 3. Netzanschlusskosten

(Bitte ankreuzen)

3.1 Das Entgelt für die Herstellung eines **Standardnetzanschlusses** in der Dimension bis **DN 32**

beträgt 2.070,00 € brutto (1.934,58 € netto) und ist vom Anschlussnehmer an die Stadtwerke Norderstedt zu entrichten.

In dem oben genannten Betrag sind 10 m Hausanschlusslänge ab Hauptleitung inklusive. Jeder weitere angefangene Meter Mehrlänge wird mit 80,00 € brutto (74,77 € netto) berechnet.

3.2 Das Entgelt für die Herstellung eines größeren Netzanschlusses in der Dimension bis **DN 50**

beträgt 2.280,00 € brutto (2.130,84 € netto) und ist vom Anschlussnehmer an die Stadtwerke Norderstedt zu entrichten.

In dem oben genannten Betrag sind 10 m Hausanschlusslänge ab Hauptleitung inklusive. Jeder weitere angefangene Meter Mehrlänge wird mit 80,00 € brutto (74,77 € netto) berechnet.

3.3 Bei Anschlüssen in der Dimension größer als DN 50

ist der Anschluss nach Kostenschätzung vom \_\_\_\_\_ auszuführen und wird nach Aufwand schlussabgerechnet.

3.4 Für den o.g. Anschluss ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber ein Baukostenzuschuss zu entrichten. Er bemisst sich an der Straßenfrontlänge des Grundstückes. Grenzt das Grundstück an mehr als einer Seite an eine Straße werden die Straßenfrontlängen addiert und durch die Anzahl der Seiten dividiert. Die Straßenfrontlänge beträgt mindestens 15 m. Der Baukostenzuschuss beträgt je Meter 61,00 € brutto (57,01 € netto). Bei Neuanschlüssen in Bestandsgebieten können abweichende, auch auf Basis anderer Berechnungsgrundlagen ermittelte, Baukostenzuschüsse je nach Baugebiet und Erschließungszeitpunkt zur Abrechnung kommen. Der Baukostenzuschuss wird dem Anschlussnutzer gesondert in Rechnung gestellt.

#### 4. Zustimmung des Grundstückseigentümers, Mitteilung über Eigentumswechsel

4.1 Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, ist er verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Hierzu ist der von den Stadtwerken Norderstedt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

4.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

#### 5. Überbauung von Hausanschlussleitungen

Eine nachträgliche Überbauung einer Hausanschlussleitung ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht zulässig. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Hausanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit des Hausanschlusses beeinträchtigt werden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unserer „Bauherreninformation“. Diese erhalten Sie unter [www.stadtwerke-norderstedt.de](http://www.stadtwerke-norderstedt.de) oder in unserem TechnikCenter.

#### 6. Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" sowie deren ergänzende Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages und im Internet unter [www.stadtwerke-norderstedt.de](http://www.stadtwerke-norderstedt.de) veröffentlicht oder können bei den Stadtwerken Norderstedt eingesehen werden.

#### 7. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

#### 8. Rechtsnachfolge

Mit Verkauf und Übereignung des jeweiligen Grundstückes gehen die Rechte und Pflichten dieses Anschlussvertrages auf den neuen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer über.

---

#### Soll der Hausanschluss im Vorwege als Bauwasseranschluss genutzt werden?

**Umlegen eines Wasser-Bauanschlusses 860,00€ brutto (803,74 € netto)**

**Ein- und Ausbau eines Bauwasserzählers 110,00 € brutto (102,80 € netto).** Mir ist bekannt,

- dass die gesamte Bauwassergarnitur gegen Frost zu schützen ist
- dass bei Beschädigung, Verlust oder Teilverlust die Kosten der Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung nach „Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV“ berechnet werden
- dass die Zähler- und Verbrauchsgebühren in m<sup>3</sup> nach der „Anlage 2 zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV“ berechnet werden

.....  
Ort Datum

**X**

.....  
Unterschrift des Anschlussnehmers